

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 33.

Sonnabend, den 24. April.

1897.

Die Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1897, enthält: Nr. 2381. Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs, und der Republik Nicaragua. Vom 4. Februar 1896.

Der Durchlauchtigste Prinz-Regent haben gnädigst geruht, den bisherigen Gerichtsassessor Berghahn hiers. zum Amtsrichter zu ernennen und ihm die erledigte Amtsrichterstelle in *Sohehausen* zu verleihen.

Detmold, den 22. April 1897.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
v. Derksen.

Die nachstehende Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung, betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, in welcher auch die Fürstliche Landkasse hierselbst als Abstempelungsstelle bezeichnet ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 20. April 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Derksen.

Bekanntmachung,
betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe, deren Inhaber nach § 2 des Ge-

setzes vom 8. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 21) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Reichsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinsschein-Anweisungen (Talons) und den dazu gehörigen, unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinsscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. März 1897 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 63) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinsslichen Betrages in das Reichsschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinsscheinanweisungen und Zinsscheine ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind vom 12. April 1897 ab bei einer der nachbezeichneten, vom Reichskanzler, soweit es sich um die Landes-kassen handelt, im Einvernehmen mit den betreffenden Landesregierungen bestimmten Abstempelungsstellen, nämlich:

der königlich preussischen Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94; bei einer der Reichsbank-Hauptstellen in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart oder einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Koblenz, Krefeld, Darmstadt, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mainz, Metz, Mülhausen i. E.,

Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden; bei einer der Königlich preussischen Regierungs-Hauptkassen, der Königlich preussischen Kreiskasse in Frankfurt a. M., einer der Königlich bayerischen Kreiskassen in Landshut, Regensburg, Augsburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg, Speyer; bei einem der Großherzoglich hessischen Haupt-Steuerämter zu Offenbach, Gießen, Worms; bei der Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Renterei in Schwerin; bei der Herzoglich sächsischen Staats- und Domänenkassen-Verwaltung in Gotha; bei der Fürstlich schwarzburgischen Staats-Hauptkasse in Sondershausen oder der Bezirkskasse in Arnstadt; bei der Fürstlich reuß-plauischen Landeskasse in Greiz; bei der Fürstlich sippischen Landkasse in Detmold einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben behufs der Abstempelung an die zunächst gelegene Abstempelungsstelle einzureichen.

2) Für Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung nicht erforderlich.

3) Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinschein-Anweisungen und, da nach § 3 des Gesetzes vom 8. März 1897 die Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört, alle am 1. April 1898 und später fälligen Zinscheine zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Erklärung einzureichenden Verzeichniß ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinschein-Anweisungen.

4) Wer die Abstempelung durch die Königlich preussische Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Erklärung nebst Verzeichniß vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine

nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

5) Wer die Abstempelung durch eine der obengenannten Kassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben.

6) Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen sind bei den vorbezeichneten Abstempelungsstellen, sowie auch bei allen übrigen, oben nicht genannten Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Erklärungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7) Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Abfertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Erklärung verbundenen Nummernverzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und innerhalb derselben nach Jahrgängen und Nummern geordnet aufzuführen und die Effekten selbst ebenso zu ordnen.

8) Die Ausreichung der abgestempelten Effekten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendeter Abstempelung.

9) Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einsendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto sowohl für die Einsendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

Berlin, den 8. April 1897.

Reichsschulden-Verwaltung
von Hoffmann.

U e b e r s i c h t

über

die Amtsthätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1896.

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirk.	S ü h n e v e r h a n d l u n g e n			
		über bürgerliche Rechtsstreitig- keiten.		über Beleidigungen und Körper- verletzungen.	
		Zahl der Sachen.	Davon sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen.	Davon sind durch Vergleich erledigt.
1	Stadt Detmold I	1	1	7	1
2	" " II	1	—	17	6
3	" " III	3	—	28	12
4	" " IV	5	2	19	8
5	" Lemgo I	6	6	26	13
6	" " II	5	5	22	6
7	" Horn	11	4	14	8
8	" Salzuflen	—	—	65	26
9	" Blomberg	—	—	7	2
10	" Lage	3	1	46	15
11	" Barntrup	1	1	12	6
12	Flecken Schwalenberg	7	7	14	7
13	Amt Detmold I	1	1	5	2
14	" " II	—	—	7	3
15	" " III	1	—	8	4
16	" " IV	—	—	1	—
17	" " V	2	1	1	—
18	" " VI	—	—	5	2
19	" Lage I	—	—	15	10
20	" " II	—	—	—	—
21	" " III	1	1	1	—
22	" " IV	—	—	1	1
23	" " V	1	1	—	—
24	" " VI	—	—	6	3
25	" " VII	—	—	3	2
26	" " VIII	—	—	5	2
27	" " IX	—	—	5	1
28	" " X	—	—	1	1
29	" " XI	1	—	3	—
30	" " XII	—	—	5	2
31	" " XIII	2	1	1	—
32	" Derlinghausen I	—	—	1	1
33	" " II	—	—	—	—
34	" " III	—	—	2	2
Latus		52	32	353	146

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirk.	Sühneverhandlungen			
		über bürgerliche Rechtsstreitig- keiten.		über Beleidigungen und Körper- verletzungen.	
		Zahl der Sachen.	Davon sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen.	Davon sind durch Vergleich erledigt.
	Transport	52	32	353	146
35	Amt Derlinghausen IV	1	—	18	8
36	" " V	—	—	2	1
37	" " VI	—	—	3	3
38	" " VII	—	—	1	—
39	" " VIII	—	—	—	—
40	" " IX	1	1	1	—
41	" Schötmar I	2	1	32	20
42	" " II	1	1	9	6
43	" " III	3	3	16	7
44	" " IV	—	—	5	—
45	" " V	—	—	3	2
46	" Brafte I	—	—	1	1
47	" " II	—	—	—	—
48	" " III	1	—	—	—
49	" " IV	1	—	5	2
50	" " V	—	—	3	2
51	" " VI	—	—	1	—
52	" " VII	1	1	2	2
53	" " VIII	1	—	7	3
54	" Hohenhausen I	1	—	1	—
55	" " II	—	—	2	1
56	" " III	—	—	4	—
57	" " IV	—	—	2	2
58	" " V	2	2	7	4
59	" Barenholz I	—	—	—	—
60	" " II	—	—	5	1
61	" " III	—	—	5	3
62	" " IV	—	—	7	1
63	" " V	—	—	1	1
64	" Sternberg = Barntrop I	—	—	4	2
65	" " II	—	—	15	3
66	" " III	1	—	3	2
67	" " IV	—	—	2	2
68	" " V	1	—	3	—
69	" " VI	—	—	—	—
70	" " VII	—	—	5	1
71	" Blomberg I	—	—	—	—
Latus		69	41	528	226

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirk.	Sühneverhandlungen			
		über bürgerliche Rechtsstreitig- keiten.		über Beleidigungen und Körper- verletzungen.	
		Zahl der Sachen.	Davon sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen.	Davon sind durch Vergleich erledigt.
	Transport	69	41	528	226
72	Amt Blomberg II	—	—	—	—
73	" " III	—	—	—	—
74	" Schieder I	—	—	2	1
75	" " II	—	—	2	—
76	" " III	—	—	13	6
77	" Schwalenberg I	—	—	6	5
78	" " II	—	—	7	1
79	" " III	—	—	5	4
80	" Horn I	—	—	2	1
81	" " II	1	1	5	3
82	" " III	—	—	—	—
83	" " IV	—	—	4	1
84	" " V	1	—	2	—
85	" " VI	3	3	16	10
	zusammen 1896	74	45	592	258
	im Jahre 1895	54	38	467	182
	also mehr 1896	20	7	125	76

Detmold, den 20. April 1897.

Der Landgerichtspräsident.

Hunnaeus.

Das Ersuchen vom 20. d. M. bezüglich Ermittlungen nach den dem Colon Johannmann in Schlangen abhanden gekommenen zwei Rindern und einem Ochsen wird zurückgenommen, da die Thiere sich wieder gefunden haben.

Detmold, den 23. April 1897.

Der Erste Staatsanwalt.
Geveke.

in das nächste Untersuchungs-Gefängniß abzuliefern, sowie Nachricht hierher zu den Akten 111/97 zu geben.

Detmold, den 22. April 1897.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Assessor v. Meien.

Steckbrief.

Gegen den Schlachtergesellen Julius Torp aus Bögelnhus (Kreis Londern), zuletzt in Detmold wohnhaft gewesen, ist die Untersuchungs-haft wegen Vergehen gegen §§ 223, 223a R.-St.-G.-B. u. s. w. verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und

Beschreibung:

Alter: 21 Jahre. Statur: schlank. Größe: 1,80 m. Haare: blond. Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen: dunkel. Nase: etwas stark gebogen. Zähne: gesund. Gesicht: gewöhnlich. Sprache: deutsch. Kleidung: schwarzer Anzug, brauner Ueberzieher. Bart: im Entstehen. Augen: blau. Mund: groß. Kinn: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: blaß.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Kommandantur zu Baderborn wird vom 28. April d. J. ab bis auf Weiteres auf dem Truppenübungsplatze „Senne“ mit scharfen Patronen geschossen und dieses eine Stunde vor jedem Schießen durch Anbringung einer rothen Flagge bei den Baracken, im Walde Neuer-Teich, auf der Steneburg, auf dem Münsterthurm und am großen Punkte von Staumühle ersichtlich gemacht werden. Außerdem wird an den 8 Hauptpunkten, welche zum Platze führen, entweder je 1 Posten mit rother Flagge ausgestellt, welcher vor dem Betreten des Platzes warnt oder die betreffenden Wege werden durch eine Barriere gesperrt.

Zugleich wird hiermit eindringlichst gewarnt, die auf dem Übungsplatze etwa gefundenen Zünder mit Zündladungen, einzelne Zündladungen oder blind gegangene Geschosse zu berühren. Dabei ist es gleichgültig, ob das Geschoss eine Granate oder ein Schrapnel, ob es mit Zünder versehen ist oder nicht. Der Finder hat den Fund der Kommandantur zu melden und nöthigenfalls den Fundort kenntlich zu machen.

Detmold, den 15. April 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die unter dem Viehbestande des Gutspächters Tölle zu Hankenegge ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake, den 22. April 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Meyer zu Kirchdonop ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Blomberg, den 20. April 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande des Vorstehers Ober in Höntrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 20. April 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Domänenpächters Meyer zu Heerse und des Rittergutsbesizers von Lengerke auf Steinbeck ist erloschen.

Die über diese Gehöfte verhängte Sperre wird hierdurch aufgehoben.

Schötmar, 20. April 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Heldmann.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Maurergefellen Hermann Germei, geboren 13. April 1877 in Eisleben, unterm 15. Januar 1897 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lage, den 20. April 1897.

Fürstliches Amtsgericht.
Nieländer.

Nachdem von dem Böttcher Ferdinand Saake, dem Böttcher Hermann Saake, den Eheleuten Drechsler Ruth und der Witwe Luise Saake in Blomberg und den Eheleuten Bremser Thies in Hameln das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung des am 1. Mai 1853 geborenen Böttchers Karl Adolf August Saake aus Blomberg, der seit länger als 10 Jahren verschollen ist, beantragt worden, wird der Böttcher Karl Adolf August Saake aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Mittwoch, den 1. September 1897,

Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, angelegten Aufgebotstermine so gewiß zu melden, als er sonst für todt erklärt und sein Vermögen als Erbschaft angesehen werden soll.

Blomberg, den 13. Februar 1897.

Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung im Januar 1897 l. in Lemgo, also außerhalb des Gemeindebezirkes Ihres Wohnortes Herford ohne Begründung einer gewerblichen

Niederlassung in Lemgo und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Bücher, also Waaren, feilgeboten, also ein Gewerbe im Umherziehen betrieben zu haben, ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein zu besitzen; Uebertretung gegen § 148 Ziff. 7 der Gewerbeordnung; II. in Lemgo, also außerhalb des Gemeindebezirkes Ihres Wohnortes Herford, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung in Lemgo und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waaren feilgeboten, also ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe betrieben zu haben, ohne einen Gewerbeschein gelöst zu haben; Uebertretung gegen §§ 36, 50 des Gewerbesteuergesetzes, wofür als Beweismittel bezeichnet sind: Zeugniß des Zieglers Wilhelm Nolte hier selbst, eine Geldstrafe von 24 Mark und, im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 14 Tagen festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 2,20 Mark auferlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Gerichtsschreiberei II zu Lemgo zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Lemgo, den 24. Februar 1897.

Fürstliches Amtsgericht. II.
gez.: Durholt.

An
den Handelsmann Herrn Bernhard Wimmer
in Herford (Salzgraberstraße Nr. 103.)

Kostenberechnung.

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Gebühr für den Strafbefehl | 2,— Mk. |
| (§ 63 des Gerichtskostengesetzes) | |
| 2. Schreibgebühr | 0,20 „ |
| | zusammen 2,20 Mk. |

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung hiermit bekannt gemacht.

Lemgo, den 14. April 1897.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.
Schulze.

Auf Antrag des Verwalters im Konkurse des Gastwirths und Bäckers Heinrich Plöger Nr. 96 in Langenholzhausen wird Termin

zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Plöger'schen Stätte Nr. 96 in Langenholzhausen, auf welcher bislang Gast- und Schenkwirthschaft, Kleinhandel mit Branntwein, Kolonialwaarenhandlung und Bäckerei betrieben ist, auf

Mittwoch, den 12. Mai cr.,

Nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle angesetzt. Zu dem Colonnate gehören Grundstücke zu 12 ar 75 qm und Gebäude zum Brandlasten-Taxat von 5800 Mk. Das vorhandene Waarenlager ist zu dem Taxpreise mit zu übernehmen.

Kaufliebhaber werden zu obigem Termine mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag bei einem Gebot von mehr als $\frac{1}{2}$ des Taxats ertheilt wird.

Tag- und Verkaufsbedingungen liegen vom 25. d. Mts. auf der Gerichtsschreiberei aus und können abschriftlich von dort bezogen werden.

In dem Termine sind zugleich Ansprüche auf Befriedigung aus dem Käuferlöse und dingliche Rechte an dem Kaufgegenstande bei Strafe des Ausschlusses bezw. unter dem Rechtsnachtheil anzumelden und zu begründen, als für die sich nicht Meldenden ihr Recht gegen den neuen Erwerber verloren geht.

Hohenhausen, den 15. April 1897.

Fürstliches Amtsgericht.
Ernst.

Der Einlieger Wilhelm Schmidt auf Nr. 17 in Schönhagen ist heute als Kurator der taubstummen Charlotte Depping m. Menke in Börsingfeld bestellt und verpflichtet.

Alverdissen, den 13. April 1897.

Fürstliches Amtsgericht.
Böhmer.

Lemgo. Zur Eröffnung der vom Schuhmacher Dietrich Witte hier errichteten lehtwilligen Verfügung ist Termin auf

Dienstag, den 4. Mai 1897,

Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7, anberaunt, wozu Alle, die Interesse dabei zu haben glauben, sich einfinden wollen.

Lemgo, den 22. April 1897.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

